

Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Minden (§ 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG) vom 16.12.2011

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688), § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, der Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV NRW S. 885) hat die Stadtverordneten am 15.12.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

- a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brand-schutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- b) von dem Veranstalter/der Veranstalterin, dem Betreiber/der Betreiberin der Anlage oder dem Betreiber/der Betreiberin einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- c) von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Minden genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Anlage 1) festgelegten Bestimmungen und Sätzen.

Sofern der Entgelttarif keine besondere Festlegung trifft, wird für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des jeweiligen Entgeltes erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Entgelttarif festgesetzten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen (Ziffer 1 lit. b)) von mehr als 6 Stunden Dauer wird die Brandsicherheitswache geteilt. In diesen Fällen wird die Rüstzeit doppelt berechnet

3. Entgeltpflichtige/r

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Ziffer 1. anfordern.

4. Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.
- (2) Der als Anlage 1 beigefügte Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

5. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgegeben am 28.12.2011

Änderungen:

betroffene Vorschriften	In Kraft ab	
Präambel / Überschrift Ziffer 1 b)	01.01.16	rückwirkend
Präambel Ziffer 2 u. 4 Anlage 1, Tarifstellen 1.1, 2.1 3.31, 3.32, 3.4	01.06.17	
Anlage 1, Tarifstellen 1.1, 3.1 3.21, 3.22, 3.23, 3.24 3.25, 3.26, 3.27, 3.28	01.08.25	

Anlage 1**Entgelttarif****Für sonstige Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Minden**

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes	
1.1	schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme bzw. mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens / Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	70,00
2	Brandsicherheitswache	
2.1	pro Stunde unter Hinzurechnung von 1 Stunde für Rüstzeit	27,50
3	Sonstige Leistungen	
3.1	Einsatz feuerwehrtechnisches Personal pro Person und je angefangene Stunde	61,00
3.2	Einsatz von Fahrzeugen - Abrechnung je angefangene Stunde -	
3.21	Löschfahrzeuge	227,00
3.22	Drehleitern	240,00
3.23	Rüst- und Gerätewagen	224,00
3.24	Wechseladerfahrzeug einschl. Abrollbehälter	163,00
3.25	Kleinfahrzeuge	86,00
3.26	Einsatzleitwagen	77,00
3.27	Rettungsboot / Mehrzweckboot	145,00
3.3	Benutzung oder Überlassung von Geräten	
3.31	Gerätekategorie I (prüfpflichtige Geräte) pro Tag	59,00

3.32	Geräteklasse II (nicht prüfpflichtige Geräte) pro Tag	29,50
3.33	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten
3.4	Abnahme oder Überprüfung von technischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmelde- anlagen, Objektfunkanlagen, Feuerwehrschlüssel- depots, Freischaltelemente, etc.)	68,00